

Das Württembergische Konkordat von 1857.

Von
Dr. **Bunz**.

I.

Herr Kanzler, Staatsrat Dr. v. Rümelin hat in seinen „Reden und Aufsätzen“ 1881 nach dem Ableben seines einstigen Nachfolgers als Departementschef des Kultus, Dr. v. Golther, einen „Aufsatz“ veröffentlicht „Zur katholischen Kirchenfrage“. Hier stellt er eine Behauptung auf, welche von den Lesern wohl einfach als richtig hingenommen wird, weil nicht leicht einer sich die Mühe einer eingehenden Vergleichung der Konvention und der Gesetze geben wird, und es auch hier gilt, was Rümelin von seinen Motiven zur Konventionsvorlage sagt: „Ich bin nicht einmal sicher, ob mein mühsames Werk auch nur irgendein Mensch durchgelesen hat.“ Er selbst unterläßt es, „auf ein Detail einzugehen, welches die Leser, die ich im Auge habe, ermüden müßte.“

Wenn Rümelin die Dreiteilung der Golther'schen Schrift „Der Staat und die katholische Kirche im Königreich Württemberg“ bezeichnet als Hegel'sche Trilogie, so könnte wohl Golther nicht unschwer diese formelle Charakterisierung in materieller Hinsicht zurückgeben, indem in der ganzen Behandlung der Konkordatssache bis in die letzte Abhandlung herab ein Hauch Hegel'scher Philosophie zu verspüren und daraus manches zu erklären ist.

Die Behauptung Rümelin's, welche hier gemeint ist, geht dahin, daß das württembergische Gesetz, „betreffend die Re-

gelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche“ von 1862 nichts anderes sei, als die Konvention mit Rom von 1857 (S. 207 u. a.).

Die Richtigkeit dieser Behauptung kann bei Vergleichung von Konvention und Gesetz nicht bestehen, was im Verlauf nachzuweisen ist, ebenso wenig wie die Voraussetzung Rümelin's, als ob die Konvention vor Konflikten mit Rom bewahrt hätte. Im Gegenteil wird nachgewiesen werden, wie gerade die Konvention Konflikte in ihrem Schofse barg.

Rümelin behauptet, wenn man die Konvention im einzelnen mit dem Gesetz vergleiche, so werde man finden, „dafs sie sich in allen Hauptpunkten, Zug für Zug, Artikel zu Artikel entsprechen“ (S. 209). Ferner versichert er, die Regierung habe, um den Inhalt zu retten, nur die Form verändert (S. 208), das Gesetz sei nur die Fortsetzung der Konvention gewesen (S. 207). Wenn obige Behauptungen wahr sind, warum wurde denn das Gesetz nicht von den gleichen Abgeordneten angenommen, welche für die Konvention stimmten? Die letztere wurde mit 63 gegen 27 Stimmen abgelehnt, die Kirchengesetze mit 67 gegen 13 Stimmen angenommen. Allerdings hat die Regierung selbst in der von Golther unterzeichneten Erklärung an Kardinal Staatssekretär Antonelli vom 12. Januar 1861 unter anderem erklärt: „Was jedoch den Inhalt des neuen Gesetzentwurfs betrifft, so ist es die Absicht der kgl. Regierung, dafs die Regelung der einschlägigen Verhältnisse nach Maßgabe der in der früheren Konvention enthaltenen Direktiven herbeizuführen gesucht und dafs der materielle Inhalt der früheren Konvention der beabsichtigten neuen Staatsgesetzgebung zugrunde gelegt werde“, eine Erklärung, auf die sich natürlich Rümelin besonders stützt (S. 208f.) und die sich auch sehr eigentümlich ausnimmt. Die Regierung hat zwar hinzugesetzt, „unbeschadet der Rechte und Interessen des Staats und der in demselben befindlichen andern Konfessionen“, allein diese Stelle für sich genommen, rechtfertigt doch die Darstellung, als ob es der Regierung nur darum zu thun gewesen sei, die Form zu ändern, um den Inhalt der Konvention zu retten. Dennoch müssen wir

urteilen, die Regierung habe in ihrem Schreiben die Form der Kurie gegenüber retten wollen, um den Inhalt der Bestimmungen ändern zu können. Denn das wird eben die nachfolgende Vergleichung zeigen, daß der Inhalt der früheren Konvention den Gesetzen jedenfalls nicht insofern zugrunde liegt, daß derselbe materiell identisch wäre. Wenn obige Erklärung der Kurie gegenüber abgegeben wurde, so kommt es sehr darauf an, was es heißt: der materielle Inhalt der Konvention soll der neuen Gesetzgebung zugrunde gelegt werden. Wir werden sehen, daß es nicht in dem Sinn der Identität beider geschah.

Württemberg¹ wurde bekanntlich erst 1803 ein paritätischer Staat und die Religionsedikte von 1803 und 1806 bezogen sich zunächst nur auf die persönliche Gewissensfreiheit und Gleichheit vor dem Gesetz. Zur Wahrung der Souveränitätsrechte gegenüber der katholischen Kirche wurde 1806 der „geistliche Rat“ eingesetzt, der 1816 den Namen „katholischer Kirchenrat“ erhielt. Durch diesen wurde 1808 der Interkalarfond errichtet und die Pfarrkonkurs-Prüfungen eingeführt. Eine Übereinkunft mit Rom scheiterte nach offiziellem Grunde an dem Befehl Napoleons, daß Baiern und Württemberg zusammen unter seinen Augen mit Rom paktieren sollten. Die plötzliche Erklärung des Kardinals della Genga, die Verhandlungen abubrechen, läßt aber auch für die Deutung Raum, Rom sei die Übereinkunft nicht zweckentsprechend erschienen. Hatte doch die latei-

1) Für die nachfolgende einleitende geschichtliche Übersicht ist die hier zugrunde gelegte Darstellung von Golther zu vergleichen (Der Staat und die katholische Kirche im Königreich Württemberg, Stuttgart 1874, S. 29—159); für die ersten Konkordatsverhandlungen Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I (Rostock 1871), 259—280; II, 2 (1873), 165 ff. 215 ff.; als Quelle vergleiche z. B. württembergisches Regierungsblatt; s. außerdem Hofacker, Das württembergische Konkordat u. s. w.

nische „Übersetzung“ schon wesentliche Änderungen des französischen Textes vorgenommen. Dieser hatte überall die Konvention auf die „katholische“ Kirche eingeschränkt. Der Nuntius ließ dies in der Übersetzung weg und suchte überhaupt dem kanonischen Recht Geltung zu verschaffen. Dies ist aber auch durch spätere unfruchtbare Verhandlungen nicht geschehen. König Friedrich hat die Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirche in seine Hand genommen und ist in josephinischem Geiste autokratisch zu Werk gegangen, ohne aber die definitive Organisation zu erleben. Doch hat ihm Pius VII. das Zeugnis ausgestellt: „Augustissimum Württembergiae Regem, qui in illam subditorum suorum partem valde propensus atque ita animo comparatus est, ut media Catholicis omnia subministrare studeat ad hoc, ut tranquille et commodius quam profitentur religionem exercere valeant.“

König Wilhelm setzte die Bemühungen um Ordnung der katholisch kirchlichen Verhältnisse fort. Es ist aber für unsern Zweck nicht erforderlich, die bekannten Erfolge in Errichtung eines inländischen Bistums und Heranbildung der katholischen Geistlichkeit historisch näher vorzuführen. Während Pius VII. im April 1817 den Wunsch aussprach, „der König werde durch einen Gesandten Unterhandlungen zu einer Übereinkunft mit Rom anknüpfen“, suchte sich dieser zunächst mit anderen deutschen Regierungen in Verbindung zu setzen.

Das war sicher der richtige Weg, nachdem einmal der Versuch, eine deutsche Nationalkirche zu errichten, auf dem Wiener Kongresse gescheitert war. Noch auf der Frankfurter Konferenz, die am 24. März 1818 eröffnet wurde, ist freilich von dem Ziel einer deutschen Nationalkirche geredet worden; noch ward die Hoffnung festgehalten, daß wenigstens die dort vertretenen Regierungen zusammenstehen und dasjenige vorkehren würden, „was die Würde der deutschen Nation und die Freiheit der deutsch-katholischen Kirche erfordert, welche von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bei dem päpstlichen Stuhle nach gleichen Grundsätzen gemeinsam vertreten, diesem wieder als deutsche Na-

tionalkirche erscheinen wird“¹. Wenn es auch zu der von den verbündeten Regierungen beabsichtigten Vereinbarung mit Rom nicht kam, so gab doch das Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828 und die Verordnung vom 30. Januar 1830 für Württemberg den Grundsätzen [der Frankfurter Deklaration Ausdruck und ordnete die kirchlichen Verhältnisse auf Grund der dortigen Vereinbarungen als gemeinschaftliche Sache der Regierungen. Im Fundationsinstrument, wie auch in der Verordnung „sind die Eigenschaften, die zur Wahl eines Bischofs oder Mitglieds des Domkapitels notwendig sind“, festgesetzt. Es kann gewiß nur eine Forderung der Gerechtigkeit sein, wenn bestimmt wird, daß zum Bischof nur ein Deutscher von Geburt gewählt werden könne, der wenigstens Bürger des Staates ist, in welchem sich der erledigte Bischofssitz befindet, und wenn es dann weiter heißt: „Nebst den vorgeschriebenen kanonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, sowie auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sei.“ „Zu Domkapitularstellen können nur Diözesangeistliche gelangen, welche Priester, dreißig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge oder ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, und mit der Landesverfassung genau bekannt sind.“ Die Verordnung von 1830 hat auch mit wenigen Ausnahmen keine Einschränkung der verfassungsmäßigen Autonomie der Kirche in inneren Angelegenheiten enthalten². Daß Diözesansynoden nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammenberufen und im Beisein landesherrlicher Kommissarien gehalten werden können (§ 18), ebenso Provinzialsynoden,

1) Eröffnungsrede des Vorsitzenden, württembergischen Ministers von Wangenheim. Golther, S. 51.

2) Man vergleiche das vielleicht vorsichtiger gefaßte Urteil Golther's, S. 95—100.

(§ 9) ist wohl zu weitgehend, ebenso wenn zu allen kirchlichen Verordnungen ausdrücklich die Staatsbewilligung verlangt wird (§ 4).

Das in § 4 und 5 festgestellte landesherrliche Placet wollte schon 1830 der ständische Ausschufs als zu weit ausgedehnt beanstanden. In der That würde § 5¹ eine ungerechtfertigte Beschränkung der kirchlichen Autonomie enthalten, wenn er so zu verstehen wäre, als ob in jedem einzelnen Fall die Erlaubnis eingeholt werden müßte, wenn irgendeine päpstliche Verordnung angewendet werden wollte, als ob dem Staat das Recht beigelegt wäre, durch eigene Verordnungen Kirchensatzungen selbst in Glaubenssachen aufzuheben. Allein schon 1830 und 1832 erklärte der königliche Geheimrat, daß es sich nur um Genehmigung früherer päpstlicher Verordnungen handle, welche bisher nicht im Gebrauch waren, und ebenso, daß sich das Recht der Staatsgewalt, bisher schon geduldete oder förmlich genehmigte kirchliche Verordnungen aufzuheben, keineswegs auf Glaubenslehren und wesentliche Religionshandlungen beziehe, sondern nur auf solche, die mit dem Staatszwecke in Widerspruch stehen. Darin, daß kein tridentinisches Seminar, sondern katholisch theologische Lehranstalten und Fakultäten der Landesuniversität in Aussicht gestellt sind (§ 25) und die Prüfungen von den Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorgenommen werden sollen (§ 27. 29), kann man unbefangen keinen Eingriff in die Autonomie, wohl aber in die Autokratie der Kirche erblicken. Der Staat muß jedenfalls eine Garantie für die Erziehung und Ausbildung der Kleriker haben, und wenn er nun so viel

1) „Alle römischen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päpstlichen Bullen und Konstitutionen erforderlich, sondern auch für alle früheren päpstlichen Anordnungen, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.“

Eintracht voraussetzt, daß Staatsbehörde und Bischof mit einander zu dem einen Ziel tüchtig gebildeter Geistlicher sich vereinigen können, so liegt der Fehler nicht am Staat. Auch die Mitaufsicht des Staats über die Kirchenpfründen und einzelne kirchliche Fonds ist gewiß nur heilsam, wenn ausdrücklich bestimmt ist, daß sie dazu dienen muß, daß diese in ihrer Vollständigkeit erhalten und auf keine Weise zu ändern als katholisch kirchlichen Zwecken verwendet werden können (§ 38).

Dagegen sagt die Verordnung: „Der Staat gewährt dem Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in dem Genuß der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung“ (§ 35). Überhaupt ist von einem feindseligen oder nur mißgünstigen Sinne gegen die katholische Kirche so wenig die Rede, daß gerade die Thaten, vor allem der württembergischen Regierung, von unverhohlenem Wohlwollen und Fürsorge für die katholische Kirche sprechen. Wir rechnen dahin ¹ namentlich auch die unablässige Bemühung zur Ordnung der äußeren Angelegenheiten, besonders des Bistums im Einverständnis mit der Kurie, die reichliche Dotation der Kirche, die liberale Fürsorge für alle ihre Bedürfnisse, besonders aber die umfassenden Einrichtungen für Heranbildung der Kleriker, welche nur mit erheblichen Opfern aus Staatsmitteln bewerkstelligt werden konnten, Einrichtungen, welche Bischof Keller 1839 selbst als „herrliche Institutionen“ bezeichnete. Wenn also noch Wünsche in der oben bezeichneten Richtung übrig geblieben, so hätten die Regierungen nicht bloß kraft der von der Kirche heilig zu haltenden göttlich auferlegten Pflicht des Gehorsams und der Ehrerbietung gegen die Obrigkeit, sondern auch auf Grund ihres eigenen Entgegenkommens mit allem Recht erwarten können, daß die Bischöfe diese Wünsche in einer passenden Form angebracht hätten.

Zu den oben bezeichneten hätten etwa noch kommen können die Verleihung der Pfründen, welche von König

1) Vgl. Golther, S. 95.

Friedrich als landesherrliches Patronat in Anspruch genommen wurde, eine etwas gröfsere Ausdehnung der bischöflichen Disziplinargewalt, welche übrigens 1844 von König Wilhelm bereitwillig gewährt wurde, eine entsprechendere Feststellung des Eherechts, welches in den ehemals vorderösterreichischen Landesteilen die Ehesachen ausschliesslich den bürgerlichen Gerichten unterwarf, und nach welchem überhaupt der katholische Pfarrer gezwungen war, ein Ehepaar zu trauen, auch wenn es nicht katholische Kindererziehung versprach.

Auch ein gröfserer Einfluss des Bischofs auf die Heranbildung der Theologen hätte billige Wünsche noch nicht überschritten. Allein dem römischen Standpunkt war und ist es um die Herrschaft des kanonischen Rechts d. h. um die Herrschaft des Papsttums über Staat und Kirche samt Ketzern zu thun. Diese aber zu erlangen, ist nicht ohne Kampf möglich, und so wurde zuerst innerhalb des Klerus jene echt religiöse, nationale Richtung unterdrückt, wie in Deutschland das traurige Schicksal des edlen Wessenberg bezeugt. Dann ging es gegen den Staat.

Die verbündeten Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz hatten in der Bulle „*Ad dominici gregis custodiam*“ ausdrücklich die Weglassung der Art. 5 und 6 verlangt und, als dies nicht geschah, förmlich gegen dieselben protestiert und erklärt, dafs sie diese Artikel niemals anerkennen werden. Auch wurde diese Bulle mit der verwandten „*Provida solersque*“ im „Regierungsblatt“ veröffentlicht mit der bestimmten Erklärung, dafs sie angenommen worden seien, „insoweit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz“ u. s. w. (überhaupt die äufsere Organisation) „zum Gegenstand haben“, „ohne dafs jedoch aus denselben auf irgendeine Weise etwas abgeleitet werden könnte, was unseren Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Konfession und Kirche entgegen wäre“¹.

1) Golther, S. 85f.

Art. 5 verlangt nämlich bischöfliche Seminarien ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini und Art. 6, daß die Bischöfe pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit.

Unter Gregor XVI. begann wieder die unbedingte Herrschaft der Jesuiten. Derselbe wollte gegen Deutschland überhaupt vorgehen. Er begann in Hannover, wo er abgewiesen wurde, und in Preußen, wo sich der Streit fortspann bis in den Regierungswechsel hinein. Gleicherweise erklärte Gregor XVI. in einer Note an die oberrheinischen Regierungen vom 5. Oktober 1833, daß dieselben die mit Rom eingegangenen Stipulationen verletzt haben, und protestiert gegen alle nach der genannten Bulle erlassenen landesherrlichen Verordnungen. Preußen hatte 1838 durch seinen Bundestagsgesandten die übrigen protestantischen Staaten zu Konferenzen aufgefordert, um über die Mittel zur Abwehr gegen Rom zu beraten, aber vergebens. Dies war der Kurie vollständig bekannt. König Wilhelm hatte auf seiner italienischen Reise mit Rom zugunsten Preußens verhandeln wollen, aber auch der österreichische Gesandte stand aufseiten der Kurie. Damals fiel wieder eine jener Äußerungen, welche die Geringschätzung und Feindseligkeit der maßgebenden römischen Kreise gegen die Deutschen überhaupt schon so verschiedene Male dokumentierten, indem der Kapuzinergeneral sagte: „Die Deutschen sind zwar gründlich, aber aus dem Grund verderbt.“ Nun wurde vorwärts gedrängt, offen durch ein Schreiben des Papstes vom 29. November 1839, worin er die Bischöfe ermahnt, auf die Beseitigung der Verordnungen hinzuwirken, unter der Hand durch ein gewaltiges Treiben, von dem auch der sanftmütige, friedliebende, im josephinischen Geiste gebildete Bischof Keller von Rottenburg fortgerissen wurde. Noch 1839 hatte er in der Kammer sich in der mildesten Form über die Verordnung von 1830 ausgesprochen. Er bekennt sich zuerst durchdrungen von dankbaren Gefühlen gegen „die herrlichen Institutionen, die wir durch die hochsinnige Intention des Protektors unserer Kirche geschaffen sehen“.

Er wagte von der Verordnung von 1830 nur schüchtern zu sagen, daß sie „allerdings nicht ohne Gefahr einer Verletzung der Autonomie der Kirche zu sein scheint“.

In den Gnesen-Posen'schen Streit und die Kölner Wirren in Preußen, wo der Staat sich endlich angeschickt hatte, energisch vorzugehen, aber bereits in der Kabinettsordre vom 28. Januar 1838 wiederum zurückgewichen war, fiel der Thronwechsel von 1840. Unter dem wohlmeinenden, romantischen König Friedrich Wilhelm IV. ergab sich der Staat halb unbewußt der konsequent vorwärtsgehenden Kurie.

In Württemberg schien der greise Bischof Keller der Kurie nicht geeignet. Er wurde im Oktober 1841 nach München zum Nuntius berufen, der ihn zum freiwilligen Rücktritt aufforderte, aber vergebens. Er scheint sich eher bereit gezeigt zu haben, seiner Natur und seiner Vergangenheit zuwider vorgehen zu wollen. So trat er in der Kammer der Abgeordneten am 8. November 1841 plötzlich mit einer Motion hervor: „Seine K. M. zu bitten, für die Aufrechterhaltung der durch die württembergische Verfassungsurkunde zugesicherten Autonomie der katholischen Kirche die geeigneten Mafsregeln — zur Erhaltung des Kirchenfriedens (!) — treffen zu wollen.“ Er faßt seine Forderungen in Beschwerdepunkte, welche wegen ihrer negativen Form nicht klar darlegen, was verlangt wird, und so mehr einer Klage über Verfolgung, als einem Wunsch nach Verständigung nahe kommen. Die Kirche, indem sie sich anschickt, den Kampf heraufzubeschwören, stellt sich als die schon bekämpfte, als die verfolgte dar. Die staatsrechtliche Kommission der Kammer wies den Bischof darauf hin, begründete Anträge an die Regierung zu bringen, welche denselben die gehörige Berücksichtigung zuteil werden lassen werde. Statt diesem Rat zu folgen, trat der Bischof mit einem Nachtrag auf, welcher im heftigsten und bittersten Ton gehalten war ¹.

1) Golther, S. 107.

So war also der Kirchenfrieden gestört. Es war offenbar von kirchlicher Seite der Weg des Kampfes gewählt, und nicht der friedlicher Verständigung, wie ihn sowohl der vorgenannte Antrag der staatsrechtlichen Kommission, als der des Domkapitulars Jaumann 1842 angab: „Die Kammer möge zu Protokoll aussprechen, sie sei des vollen Zutrauens zu der Staatsregierung, dieselbe werde, wenn die vorliegende Angelegenheit durch das bischöfliche Ordinariat an sie gebracht werde, dieser ihre ganze Aufmerksamkeit schenken und Mißstände, wie und soweit sich solche ergeben sollten, beseitigen.“ Die Kammer nahm diesen Antrag mit 80 gegen 6 Stimmen an. Domkapitular Jaumann bedauerte den vom Bischof eingeschlagenen Weg, wie er selbst in der Sitzung vom 15. März 1842 sagte. Er fügte hinzu, daß die Kirche oft in den Kreis des Staates übergreifen habe, und wohl ebenso oft auch der Staat in die Sphäre der Kirche. Jaumann stimmte ebenso gegen die Motion des Bischofs in Sachen der gemischten Ehen, wo, wie oben bemerkt, nach dem Religionsedikte von 1806 der katholische Priester zur Einsegnung auch bei nicht katholischer Kindererziehung gezwungen werden konnte¹. Ebenso stimmte er gegen die Motion, weil sie sich gegen das Religionsedikt überhaupt richtete. Im Verlauf der Debatte fiel nun in ausgesprochener Renitenz gegen § 47 der auch vom Bischof beschworenen Verfassung, welche ebenfalls unter die „herrlichen Institutionen“ gehörte, gegen die „von dankbaren Gefühlen durchdrungen“ zu sein derselbe Bischof noch 1833 erklärte, es fiel zum erstenmal das Wort, mit dem die römische Kirchengewalt immer den Kampf eröffnet: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen! Die Kurie wollte den Kampf!

Wiederholt wurde dem Bischof vom Ministertische aus und von einzelnen Rednern vorgerückt, daß der erste Fehde-

1) Diese Vorschrift wurde übrigens von den Geistlichen bis 1830 ohne Anstand eingehalten und vom Bischof anerkannt (s. Golther, S. 110).

brief, der Nachtrag zu seiner Motion, nicht von ihm, sondern „das Ergebnis verschiedener Federn“ sei, „einiger kampf- und streitlustiger, ohne Zweifel noch junger Autoren“ (wie Minister Schlayer sich ausdrückte). Der Bischof vermochte nicht zu widersprechen und brach, vollständig in die Enge getrieben, endlich in die verzweifelten Worte aus: „Ich erkläre nur das, daß aus meinem Gemüt nichts kommen kann, was die Liebe, die ich als Diener der Religion in meinem Herzen trage, verletzen könnte. Aber wenn die Hölle sich zusammengemacht und gegen mich verschworen hätte, so würde sie keine so bösertige Frage ausgeborn haben wie die an mich gerichtete.“

König Wilhelm schlug 1843 ein energisches Zusammengehen der Regierungen, ja die Wiederherstellung des Corpus Evangelicorum mit Preußen an der Spitze vor. Im Jahr 1845 formulierte er seine Vorschläge näher. Aus den Vereinsstaaten sollen alle Orden und Vereine ausgeschlossen werden, welche dem Protestantismus feindlich sind, der Klerus soll sorgfältig überwacht, ein abgesetzter Geistlicher von einem andern Staat auch nicht als Lehrer angestellt werden. Die Bistümer seien nur mit konfessionell verträglichen Männern zu besetzen, bei den Geistlichen müßte die nationale Gesinnung betont, das Recht der Bischöfe dem Papst gegenüber staatlich gewahrt werden. Eine Vereinsgesandtschaft in Rom sei einzurichten.

Als nun die Ereignisse von 1848 eintraten, die Regierungen schwankten, haltlos und zum Teil schwach waren, stärkte dies die Ansprüche der römischen Kurie, welche sich schon auf den Kriegspfad begeben hatte. Die Trennung von Kirche und Staat, welche ja damals auch in den Grundrechten durchgeführt wurde, ist der römischen Hierarchie ebenso förderlich, als dem Volksleben schädlich. Wenn auch diese Trennung nicht in die Gesetzgebung der Einzelstaaten übergang, so nahm sie doch die Bischofsversammlung in Würzburg vom 22. Oktober 1848 de facto in Anspruch. Sie forderte „die vollste Freiheit und Selbständigkeit“. Die Bischöfe wollten jetzt bei ihrer günstig scheinender Lage nicht einmal mehr eine Vereinbarung. Auch ein

Konkordat kann Rom noch zu wenig sein. Sie forderten einfach und zwar gänzliche Lossagung von aller Aufsicht des Staats auf dem Gebiet der Disziplin und der Erziehung.

Demgemäß gingen die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz vor in ihrer Denkschrift vom März 1851. Es ist wieder der Krieg, wenn die Verordnung von 1830 als ein System der Unterdrückung der Kirche und der Verletzung der wesentlichsten Rechte derselben erklärt wird¹. Die Denkschrift denkt wieder nicht an eine friedliche Vereinbarung. Sie verlangt einfach die freie Besetzung aller Kirchenämter, die unbeschränkte Errichtung von Klöstern und geistlichen Vereinen, gänzliche Aufhebung des landesherrlichen Placet, sowie jeder Aufsicht des Staats über die Disziplinargewalt ohne jeglichen Rekurs.

Jeder Versuch, den *recursus ab abusu* zu gebrauchen, wird als „Auflehnung gegen die gesetzlich normierte Autorität der Kirche“ bezeichnet, „ein Unterfangen, welches der heilige Stuhl mit *excommunicatio latae sententiae* belegt hat“. Dagegen wird der Beistand des weltlichen Armes bei Ausübung der Disziplinargewalt mit einer naiven Dreistigkeit gefordert, als wäre der Staat nur einfach der Diener der Kirche.

Ferner beansprucht die Denkschrift die vollständige Erziehung des Klerus in tridentinischen Seminarien, also ganz unter kirchlicher Leitung, samt dem Examen ohne Staatskontrolle und ohne das Recht des Staats, unwürdige und untaugliche Kandidaten auszuschließen, sowie die Abschaffung des landesherrlichen Tischtitels. Nicht minder soll nicht bloß der religiöse Unterricht unbeschränkt von der Kirche in den sonstigen Schulen geleitet, sondern auch der profane überwacht und kontrolliert werden. Endlich verlangen die Bischöfe freie Verwaltung des kirchlichen Vermögens, auch der Lokalfonds, welche sie für die ganze Kirche beanspruchen.

Daß die Wahlen des Bischofs, der Domdekane und Domkapitulare nur nach den päpstlichen Bullen vorgenom-

1) Vgl. Golther, S. 135.

men werden dürfen und der Bischof vollständige Freiheit inbetreff der Wahl der Generalvikare und ihrer Ordinariate haben soll, versteht sich von selbst.

So stellte sich der Episkopat als kriegführende Partei auf. Noch vereinigten sich die Regierungen zur Abwehr, wenigstens gelang es, die der oberrheinischen Kirchenprovinz noch zusammenzubringen in Karlsruhe, mit Ausnahme Preussens für Hohenzollern. Die Regierungen stellten sich im Prinzip den Bischöfen entgegen, gaben aber in der Wirklichkeit nach, freilich in einigen Punkten, in welchen die Beaufsichtigung des Staats wohl nachgelassen werden konnte, allein faktisch hatten die Bischöfe eben doch Boden gewonnen. Zudem regelten die Regierungen das Verhältnis nicht auf dem Wege der Gesetzgebung, um eine dauernde Rechtsbasis zu schaffen, sondern auf dem der Verordnung (vom 1. März 1853), so dafs auch noch weitere Konzessionen erwartet werden konnten.

Inbetreff des Placet wurde die Genehmigung des Staats beschränkt auf solche Anordnungen, welche zu etwas verpflichten, was nicht ganz in dem eigentümlichen Wirkungskreis der Kirche liege. Alle andern Erlasse seien der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzuteilen. Die besondere Beschränkung der päpstlichen Bullen wurde aufgehoben und dieselben nur als vom Bischof verkündigt den obgenannten Bestimmungen unterworfen. Ebenso sollte zu den Provinzialsynoden nicht mehr durchaus die Genehmigung der vereinten Staaten nötig sein, sondern nur eine Anzeige derselben, wenn Dinge zur Sprache gebracht werden sollten, welche des Placet bedürfen. Eine ähnliche Bestimmung galt den Diöcesansynoden. Der Verkehr mit dem Kirchenoberhaupt wurde freigegeben. Auch für die Prüfung der ins Priesterseminar aufzunehmenden Kandidaten wurde bestimmt, dafs nur ein landesherrlicher Kommissär denselben beizuwohnen habe, dem das Recht der Einsprache zustehe.

Diese Zugeständnisse stärkten nur den Kampfesifer der Bischöfe. Es erfolgte am 12. April 1853 ein Protest wieder mit der Kriegsdevise: Man mufs Gott mehr gehorchen als

den Menschen. Es wurden die Konzessionen für ungenügend erklärt und eine neue Denkschrift angekündigt. Die Regierungen antworteten, daß sie jede Gesetzesverletzung energisch zurückweisen würden.

Doch die Vereinigung der Regierungen war gelockert. Schon hatte Kurhessen einseitig die Publikation der Verordnung von 1853 unterlassen. Die württembergische Regierung sah ein, daß sie besser allein vorgehe, und der Kultusminister v. Wächter-Spittler erklärte daher, daß die Regierung künftig auf Kollektiveingaben der Bischöfe keine Rücksicht nehmen werde. Zugleich stellte sich der Minister im Namen des Königs der kriegerischen Haltung der Bischöfe gegenüber auf den einzig richtigen Standpunkt. Er erklärte, der König habe mit Befremden aus den übergebenen Aktenstücken ersehen, daß der Bischof, obschon Zeuge der unermüdeten Bemühungen S. M., das Wohl der katholischen Kirche und ihre ungehemmte Wirksamkeit zu fördern, es habe über sich gewinnen können, einem solchen Schritt seiner Kollegen sich anzuschließen. S. M. der König wisse eine Ankündigung der Nichtachtung der Staatsgesetze, wie sie jene Eingabe unverhüllt an den Tag lege, mit der am Schlufs beigefügten Versicherung unerschütterlicher Standhaftigkeit in der schuldigen Unterthanentreue nicht in Einklang zu bringen. Jedenfalls aber fühle sich der König gedrungen, hierauf unumwunden zu erklären, daß wenn von irgendwem der Versuch gemacht werden wollte, Grundsätzen thatsächlich Folge zu geben, welche mit den vom Bischof beschworenen Staatsgesetzen und der Landesverfassung im schneidendsten Widerspruch stehen, der König von der **ihm von Gott verliehenen Gewalt** den Gebrauch machen werde, welchen die Erfüllung der Regentenpflichten erheische.

Diese Erklärung des Königs wurde vom Bischof gar nicht beachtet. Er schloß sich vielmehr der am 18. Juni 1853 eingereichten Denkschrift der oberrheinischen Bischöfe an, welche im Kampfe wieder einen Schritt weiter ging.

Sie erklärten die Ungültigkeit aller staatlichen Normen und Gesetze gegenüber der Kirche und stellten ein thatsächliches Vorgehen auf Grund dieser Auffassung in Aussicht. Sie verlangten einfach die Gültigkeit des kanonischen Rechts. Dabei beriefen sie sich auf den westfälischen Frieden und den Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Abgesehen davon, daß diese Staatsverträge sich mit den hier in Frage kommenden Konflikten gar nicht beschäftigen, hat ja gerade die Kurie dieselben niemals anerkannt. Dennoch beruft man sich darauf.

Ferner beriefen sich die Bischöfe auf diejenigen Artikel (5 und 6) der Bulle *Ad Dominici Gregis custodiam*, welche ausdrücklich von den vereinigten Regierungen 1826 und 1827 nicht anerkannt wurden.

Diese Denkschrift beantworteten die Regierungen nicht. Bekannt ist das nunmehrige Vorgehen des badischen Erzbischofs. Auch der Bischof von Rottenburg, von Lipp, eine mildere Persönlichkeit, trat in den thatsächlichen Kampf ein: in einem Erlaß vom 26. Juli 1853 verbot er jede Beteiligung der Staatsbehörde an den Pfarrkonkurs-Prüfungen. Den Mitgliedern des katholischen Kirchenrats drohte er für den Fall der Mitwirkung bei einer staatlichen Prüfung mit kirchlichen Zensuren, desgleichen den Kandidaten der Theologie für den Fall der Ablegung der Staatsprüfung. Die Regierung erhielt von dieser Verfügung nicht einmal amtliche Kenntnis. Ihre Antwort bestand in der sofortigen Einleitung zu einer staatlichen Dienstprüfung und in der Eröffnung an die Kandidaten, daß diejenigen, welche eine Prüfung unter staatlicher Beteiligung nicht bestanden haben, weder für Kirchenstellen im königlichen Patronat vorgeschlagen, noch auf solchen des Privatpatronats bestätigt werden würden¹. Zugleich aber nahm sie gegenüber der Anmaßung des Bischofs Stellung mit der Erklärung: „Die königliche Regierung darf nicht geschehen lassen, daß die Kandidaten für Kirchenämter, wenn sie sich den Anordnungen unterwerfen, welche der Staat an sie zu machen sich für berech-

1) Golther, S. 148.

tigt erachtet, von der kirchlichen Gewalt gestraft, und das königliche Diener für den Fall der Erfüllung beschworener Dienstpflichten, welchen sie sich, ohne ihr Dienstverhältnis aufzugeben, nicht entziehen können, mit kirchlichen Zensuren belegt werden; sie darf, wenn sie nicht sich selbst preisgeben will, nicht dulden, das königliche Diener Übergriffen der geistlichen Gewalt wie die angedrohten ausgesetzt seien und das der bischöfliche Stuhl sich zum entscheidenden Richter über staatliche Gerechtsame aufwerfe“¹.

1) Wir haben von der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 bisher keine Notiz genommen (Golther, S. 57 ff.). Einmal wäre der ganze Streit ebenso verlaufen auch ohne dieselbe. Das Verhältnis von Staat und Kirche bewegt sich ja von Anfang an nicht auf dem Boden der Einzelstaaten, sondern der vereinigten Staaten. Dann aber sind die vagen Bestimmungen der Verfassung derart, das sich jede Partei darauf berufen konnte und berufen hat, obwohl alle zusammengenommen und die Rechtsanschauung der Zeit in Betracht gezogen, leicht zu erkennen ist, das dieselbe nicht im Sinn der Kurie verstanden werden kann. Auf der einen Seite stehen § 71. „Die Anordnungen inbetreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.“ (Was sind innere Angelegenheiten und Autonomie nach kanonischem Recht? Es sind dies alle Angelegenheiten, welche die Kirchengewalt in ihren Bereich zu ziehen für gut findet, und Autonomie ist unbeschränkte Herrschaft der Kirche über jedes von ihr beanspruchte Gebiet) § 78. „Die Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischof nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit seiner Würde wesentlich verbunden sind.“

Auf der andern Seite steht § 72. „Dem König gebührt das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet, noch vollzogen werden.“ § 79. „Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Ämter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird.“ Zur weiteren Auslegung des Sinnes der Verfassung dient auch § 47,

So standen der Episkopat und der Staat einander kriegsbereit gegenüber. Der Staat war gewifs in seinem vollen Rechte, wenn er die Anmassungen der Bischöfe oder, da er ja nur mit dem von Rottenburg unterhandeln wollte, des Bischofs zurückwies. Statt dafs man nun etwa den Ausbruch des Kampfes hätte erwarten sollen, steht auf einmal vier Jahre nachher am 22. Juni 1857 die Konvention fertig da, in welcher der Staat auf der ganzen Linie zum Rückzug blasen läfst und die Kirchengewalt die Position gewonnen hat, welche sie vor allem einnehmen wollte, um von ihr aus ihre „Rechte“, d. h. die Geltung des kanonischen Rechts durchsetzen zu können. Diese Schwenkung erscheint überraschend: es können weder staats- noch kirchenrechtliche Gründe den Ausschlag gegeben haben, sondern mehr persönliche, psychologische, intimere, welche der äufseren Wahrnehmung nicht so zugänglich sind. Rümelin deutet dies an, wenn er S. 255 sagt: „König Wilhelm hatte an der katholischen Kirchenfrage eifrigen und persönlichen Anteil genommen; der Konflikt mit dem persönlich höchst achtungswerten, wohlgesinnten und friedliebenden Bischof, die Sistierung der Besetzung der geistlichen Ämter und der theologischen Prüfungen waren ihm in hohem Grade unangenehm. Er sprach sich gegen mich und andere wiederholt in der Weise aus: sein Hauptgesichtspunkt in der Sache sei der Wunsch, dafs seine neuwürttembergischen und katholischen Unterthanen die gleiche Anhänglichkeit an das Land und an seine Dynastie gewinnen, wie die Altwürttemberger und Protestanten; sie sollen ihre Blicke und Sympathieen nicht nach Österreich kehren, dem sie früher angehörten, oder enge verbunden waren. Dazu sei vor allem nötig, dafs sie in ihren kirchlichen Verhältnissen keinen Grund zur Beschwerde finden, sich nicht als durch protestantische Anschauungen majorisiert fühlen. Man solle sie in diesen Dingen möglichst zufrieden stellen. Mit den

durch welchen die katholischen Geistlichen in disziplinarer Beziehung den übrigen Staatsdienern gleichgestellt sind, deren Entlassung oder Versetzung durch den König verfügt werden kann.

Spezialfragen war er nicht näher vertraut. Auf das allgemeine landesherrliche Patronat zu verzichten, falle ihm nicht schwer; ob er hundert Pfarreien mehr oder weniger zu besetzen habe, lasse ihn wer er sei.“

Aus dieser Enthüllung dürfte viel zu erklären sein. Wenn Bischof Lipp ein „wohlgesinnter und friedliebender Mann“ war, wem hätten da nicht umsomehr die Augen darüber aufgehen sollen, daß es sich hier um die geflissentliche Herbeiführung eines Streites zur Unterjochung des Staates unter die römischen Ansprüche handle, wenn gerade dieser Bischof auf so brüske Weise an einem Punkte beginnt, den der Staat jederzeit in seinem vollen Rechte festhalten muß, wo auch der Kirche nicht der geringste Schaden zugefügt werden kann, nur ihre Allgewalt beschränkt wird, bei der Prüfung der künftigen Geistlichen. Nach der Verordnung von 1853 ordnete der Bischof die Prüfung zur Aufnahme ins Priesterseminar an, die Aufnahme geschah durch die bischöfliche Behörde. Dieser Prüfung wohnt nur ein landesherrlicher Kommissär bei, „welcher sich die Überzeugung zu verschaffen hat, daß die Kandidaten den Gesetzen und Vorschriften des Staats Genüge geleistet haben, und nach Betragen und Kenntnissen der Aufnahme würdig sind“. Es waren beim König Wilhelm gemüthliche Bedürfnisse und falsche politische Erwägungen. Daß die katholischen Württemberger ihre Blicke und Sympathieen noch 1857 nach Oesterreich kehren, kann ihm nur vorgeredet worden sein. Die katholische Bevölkerung stand dem ganzen Streit fern und war eher von „jenen dankbaren Gefühlen für die herrlichen Institutionen durchdrungen“, sie stand der Sache noch bei Aufhebung des Konkordats und der Gesetzgebung von 1862 so fern, daß selbst ein katholischer Beamter aufs höchste erstaunt war, als ihn der Verfasser versicherte, daß er schon mehr als zwölf Jahre lang unter den nahezu gleichen Gesetzen schmachte, wie er sie in Preußen als Verfolgung nachbetete.

Oesterreichische Sympathieen waren geschwunden durch den Unterschied des wirtschaftlichen und politischen Zustandes beider Länder, der zugunsten Württembergs sprach.

Die kirchenpolitische Gesetzgebung in jenen Teilen war josefinisch, nicht kanonisch, wie wir namentlich in betreff des Ehrechts sehen werden. Allerdings ist nicht abzusehen, was eine künstliche, böswillige Agitation aus der katholischen Bevölkerung hätte machen können. Waren es nicht vielleicht die Sympathieen des Königs Wilhelm selbst, welche sich damals in seiner Politik sehr nach Oesterreich richteten? Hatte er auf der andern Seite am Ende über Rom noch die falsche Ansicht, die er 1839 von dort mitbrachte, übrigens mit vielen seiner philosophisch gebildeten Zeitgenossen teilte, das „Rom ein Petrefakt sei, auf dessen Wurmstichigkeit man bauen soll“? — „Mit den Spezialfragen war er nicht näher vertraut.“ Darin scheint der Kern der Sache zu liegen. Es fehlte dem König ein Ratgeber, welcher ihn auf dies Kurialsystem aufmerksam gemacht und die Notwendigkeit des principiis obsta ihm nahe gelegt hätte.

Das einzig Richtige wäre auch jetzt gewiß gewesen, was schon 1841 die staatsrechtliche Kommission der württembergischen zweiten Kammer bezeichnete, und was Domkapitular Jaumann zu einem Antrag formulierte, zu erklären, „dass die Staatsregierung, wenn begründete Anträge vonseiten des Bischofs an sie gebracht werden würden, denselben die gehörige Berücksichtigung werde zuteil werden lassen“.

Nur in diesem historischen Zusammenhang ist auch die Frage zu beantworten, ob überhaupt eine Konvention (oder Konkordat) mit Rom abzuschließen der richtige Weg war. Auf diesen historischen Grund gestellt, wird die Frage mit „Nein“ zu beantworten sein. Der Bischof, als ein Glied in der Kette, von Position zu Position gegen den Staat vorgerückt, beginnt den ersten feindseligen Akt mit seinem Erlafs über die Pfarrkonkurs-Prüfungen. Rom rückt in Schlachtordnung gegen den Staat heran. Der erste Schufs ist abgefeuert. Da erklärt der Angreifer, offenbar in dem Bewusstsein, den Gegner eingeschüchtert zu haben, sich zu Unterhandlungen bereit. Die Regierung geht bereitwillig darauf ein und überliefert sich dem Angreifer so vollständig,

als wäre nicht bloß eine erste Schlacht, sondern der ganze Feldzug verloren. Die römische Kurie ist selbst mit diesem Sieg nicht zufrieden. Sie verwirft die Übereinkunft mit dem Bischof, weil dieselbe ihr noch zu wenig bietet in den einzelnen Punkten, dann aber auch, weil es nicht der Papst ist, der dieselbe abgeschlossen hat, sondern der Bischof¹. Man kann hier nicht in materielle und formelle Gründe trennen, denn der letztere Grund, so sehr er auch als bloß formell und daher unverfänglich hingestellt wird, ist ebenso materiell. Man muß sich überhaupt Rom gegenüber den philosophischen Irrtum abgewöhnen, als ob es für das Kurialsystem einen Unterschied zwischen formalen und materialen Fragen gäbe. Daraufhin zieht sich die Regierung aus Furcht vor dem Kampf wieder weiter zurück und überläßt dem Gegner die gewünschte Position. In diesem geschichtlichen Zusammenhang war das Konkordat die größte Demütigung, die Impotenzerklärung des Staates.

Die Frage, ob eine Übereinkunft mit Rom überhaupt geschlossen werden könne, oder ob es rätlich sei, eine solche zu schließen, ist von untergeordneter Bedeutung. Allerdings wollte schon König Friedrich 1807 ein Konkordat mit Rom abschließen; und, wie oben bemerkt, suchten die verbündeten Regierungen 1819 mit dem päpstlichen Stuhl Verhandlungen über ihre Deklaration anzuknüpfen; auch war bei denjenigen über die württembergische Verfassung vom gleichen Jahr zwischen König und Ständekammer ernstlich von einer „Übereinkunft“ die Rede, welche „die katholische Kirchenfreiheit mit der Staatsfreiheit näher bestimmen“ werde, über „die Grenzen zwischen der geistlichen Gewalt und den Staatshoheitsrechten“ — allein schon 1807 scheiterte der Plan an dem Umstand, daß der König die Einschmuggelung des kanonischen Rechts nicht dulden wollte; die verbündeten Regierungen fanden in Rom kein Entgegenkommen, weil ihre Deklaration nicht den dortigen Anschauungen entsprach; endlich bei den Verfassungsverhandlungen wurde die Weglassung des Entwurfs von der Über-

1) Golther, S. 158.

einkunft mit Rom damit motiviert, daß es nicht passend sei, bei den Schwierigkeiten solcher Unterhandlungen die Regierung durch eine bestimmte Verfassungsvorschrift in eine ungünstige Lage zu versetzen.

Dennoch aber schloß die Regierung eine Konvention mit Rom zu einer Zeit, wo die Ansprüche der Kurie sich gegenüber jenen früheren Zeiten wesentlich gesteigert hatten. Es kommt nicht sowohl darauf an, ob ein Konkordat abgeschlossen wird, sondern welche Bestimmungen dasselbe enthält (vgl. auch das französische Konkordat). Rom selbst wird die Frage nach der Möglichkeit eines Konkordats mit einem protestantischen Staat nur dann bejahen, wenn es günstige Bedingungen erhalten kann.

Daß es der Regierung nicht ganz wohl bei der Sache war, geht aus ihrem ganzen Verhalten hervor. Die Konvention enthielt wesentliche Bestimmungen, welche nach der Verfassung die Zustimmung der Stände erheischten. Es kam hier in Betracht der zweite Absatz von § 72 über das Placet, § 47. 48 inbetreff der Disziplinargewalt. Außer diesen schon oben genannten sind es noch folgende Bestimmungen. Das Patronatrecht war ein weltliches und gehört somit unter den Begriff des Staatseigentums, das ohne Zustimmung der Stände nach § 85 nicht an Auswärtige und nach § 107 nicht an Inländische veräußert werden darf. Die Konvention setzte ein bischöfliches Gericht mit Appellation nach Freiburg und Rom ein ohne staatliches Oberaufsichts- und Beschwerderecht. Dies involviert eine Änderung von § 36—38. 78 und 92. Durch die Überlassung des Tischtitels an den Bischof wurde § 74 alteriert. Durch Gesetz vom 6. Juli 1842 wurden dem Konviktsvorstand Staatsdienerrechte verliehen. Durch die Konvention hing seine Ernennung vom Bischof ab. Trotzdem trat die Regierung nicht mit der Konvention offen vor die Ständekammer, sondern suchte dieselbe so nach und nach im Verordnungswege zur Geltung zu bringen. Auch die öffentliche Meinung und selbst die Volksvertretung verhielt sich anfangs gleichgültig. Erst die Vorgänge in Baden öffneten in Württemberg die Augen, und die Regierung sah sich

veranlaßt, am 26. Februar 1861 einen Gesetzentwurf zu ihrer Durchführung einzubringen, fast vier Jahre nach dem Abschluß der Konvention. Rümelin sagt selbst S. 220: „dafs die Regierung Änderungen bestehender Gesetze nicht im Wege eines Übereinkommens mit der Kirche ins Leben rufen kann, bedarf keines Wortes. Der Gesetzgebungsweg ist also unerläßlich in dieser Sache, sobald und soweit die Konvention Bestimmungen enthält, die in den Bereich der Gesetzgebung fallen.“

Dafs dies der Fall war, ist eben gezeigt. Warum also so lange warten und neben anderen namentlich eine Bestimmung der Konvention durchzuführen versuchen, welche ganz entschieden nur auf dem Gesetzgebungswege Geltung erhalten konnte, die schon oben genannte Ernennung des Vorstehers des Wilhelmsstiftes? Rümelin betont so sehr den Unterschied von Konvention und Konkordat. „Nur ein Konkordat würde Staats- und Kirchengesetz in einer Fassung gewesen sein. Diese Unterscheidung berührt keineswegs blofs den Namen und die Äußerlichkeiten, sondern ist auf die ganze Behandlung und staatsrechtliche Bedeutung der Konvention von eingreifender Bedeutung“ (S. 217). Kardinal Konsalvi erklärte 1819, die Meinung, als werde der römische Hof mit protestantischen Fürsten kein Konkordat schliessen, sei falsch, im Gegenteil sei die Konkordatsform die beste und leichteste Art, sich über jeden Satz und Ausdruck zu verständigen, und wenn dann beide Teile unterschrieben hätten, so könne gar kein Zweifel und Anstand mehr erhoben werden. Rümelin sagt (S. 240): „Nenne man es nun Konkordat oder Konvention, Übereinkunft oder Verabredung, Punktation oder Programm, es sind gegenseitige Verpflichtungen übernommen, Zusicherungen gegeben und angenommen worden, die kein Teil nach seinem Belieben wieder einseitig abändern soll.“ Es ist unklar, wie damit die gleich (S. 241) folgende Behauptung stimmen kann: „Wenn man nun aber einmal die Frage aufwerfen will, ob der Staat sich nun hiermit für alle Zeiten gebunden und auch für veränderte Verhältnisse und Voraussetzungen sich gleichwohl

eine beengende Fessel seiner weiteren inneren Entwicklung angelegt habe, so muß dieselbe verneint werden.“

Die Gründe, welche Rümelin (S. 242—244) für diese letztere Behauptung beibringt, sind solche, welche gegen die ewige Gültigkeit jeglichen Vertrags, ja aller menschlichen Dinge anzuführen sind. Jedenfalls steht über der ganzen Konvention: „Pius Episcopus, Servus Servorum Dei. Ad Perpetuam Memoriam.“ Das wird der Papst auch nicht bloß als eine leere Phrase gemeint haben. Die Frage liegt auch gar nicht so, sondern es handelt sich darum, ob in der Konvention selbst eine Voraussetzung liegt, daß der Staat nicht gebunden sei. Keineswegs. Aufseiten der Kurie ist dies der Fall, denn, wie wir bei der Einzelbetrachtung sehen werden, hat die Kurie sich bei verschiedenen Punkten vorgesehen: *temporum ratione habita permittit, non recusat etc.* Der Staat aber ist nach der ganzen Fassung der Konvention an die Bestimmungen so gebunden, wie überhaupt ein Vertrag unter Menschen nur binden kann. Der Streit „Konkordat“ oder „Konvention“ ist nur ein Wortstreit und der Kurie auch völlig gleichgültig. Sie nahm jedenfalls die Konvention oder das Konkordat dem staatlichen Kontrahenten gegenüber in dem vollständig bindenden Sinn eines Staatsvertrags. Es ist bezeichnend für den Standpunkt des damaligen Kultdepartementschefs, wenn er über die bündigen Erklärungen der Kurie in diesem Sinn mit der Anschauung hinweggeht (S. 248): „Sie hatte nur eben jene Zusammenstellung des Vereinbarten, eingekleidet in die übliche Kirchensprache (!) in Form einer Bulle für die Diözese Rottenburg zu verkündigen.“ Diese Bulle erschien am 31. Dezember 1857 im „Regierungsblatt für das Königreich Württemberg“ (nicht für die katholische Diözese Rottenburg) und zwar als „Königliche Verordnung“ mit folgender in der Hauptsache wiedergegebenen Einleitung: „Es ist unter dem 8. April v. J. eine Vereinbarung zustande gekommen, welcher Wir nach Vernehmung unseres Geheimen Rates, unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung zu den eine Änderung der Landesgesetzgebung in sich schließenden Punkten Unsere höchste Genehmigung erteilt haben. —

Da die in jenen Artikeln der katholischen Kirche eingeräumten Rechte und Freiheiten teils in den in besonderen Beilagen zu dem Hauptvertrag vereinbarten näheren Festsetzungen über deren Ausübung, teils in der Landesgesetzgebung, soweit sie von der Vereinbarung unberührt bleibt, diejenige Umgrenzung finden, unter welcher die in der Verfassungsurkunde der katholischen Kirche zugestandene Autonomie in ihren inneren Angelegenheiten mit Unserem ebenfalls verfassungsmässigen und unveräußerlichen obersthoheitlichem Schutz- und Aufsichtsrecht im Einklang steht, so ist die genannte päpstliche Bulle von uns angenommen worden und bringen Wir nunmehr dieselbe andurch zur allgemeinen Kenntniss. Hinsichtlich der Vollziehung. — — — Gegeben, Stuttgart, den 21. Dezember 1857. Wilhelm. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten: Hügel. Der Departementschef des Kirchen- und Schulwesens: Rümelin.“ Jetzt folgt die Bulle: Cum in sublimi.

Wenn Rümelin sagt (S. 238): „Es versteht sich von selbst, daß die Konvention kein Staatsvertrag im internationalen Sinn ist, da sie nur innere und keine auswärtigen Verhältnisse berührt, daß sie zwar mit einem auswärtigen, von der Regierung völlig unabhängigen Kontrahenten abgeschlossen ist, dieser aber dabei in keiner andern Eigenschaft als in der des Vertreters einer inländischen Korporation nach ihrer autonomen Sphäre in Betracht kommt“ — so lautet dies, wie noch manches andere, ganz schön, wenn nur auch in der Konvention selbst ein Sterbenswörtchen davon stünde. Ganz entschieden hätte sich die Kurie stets allein an den von der Regierung autorisierten authentischen Text ihrer Bulle gehalten und nicht an akademische Glossen, kommen sie auch von hoher Seite. Mit der Wendung, über welche Rümelin so leicht glaubt hinweggehen zu können, „eingekleidet in die übliche Kirchensprache“ war es der Kurie voller Ernst. Die Konvention soll „kein Staatsvertrag im internationalen Sinn“ gewesen sein, und doch wurde sie vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wie jeder andere

Staatsvertrag, wovon im gleichen „Regierungsblatt“ nur 44 Seiten vorher eine Parallele zu sehen ist an dem Vertrag mit der Republik del Uruguay. Ebenso beginnt die Konvention mit dem feierlichsten Anfang der Staatsverträge: In nomine Sanctissimae et Individuae Trinitatis. Gewiß hätte die Kurie es niemals als bloße Einkleidung „in die übliche Kirchensprache“ gelten lassen, wenn die vom Staat „angenommene“ Bulle im Eingang sagt: „Itaque summo gaudio affecti fuimus, ubi Serenissimus ac Potentissimus, Princeps Guilielmus I Virtembergae Rex Illustris a Nobis efflagitavit, ut ecclesiastica in suo Regno negotia componere vellemus“ (der Papst ist der Ordner, und zwar nicht der kirchlichen Angelegenheiten in dem zur römischen Kirche gehörigen Teil, sondern im ganzen Königreich. — „Die übliche Kirchensprache!“), wenn es dann am Schlusse heisst: „Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam Nostrae concessionis, ad probationis, ratificationis, acceptationis, promissionis, sponsionis, monitionis, hortationis, decreti, derogationis, statuti, mandati, voluntatis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum Ejus se noverit incursum.“

Über die Verbindlichkeit der Konvention wurde auch in der endlich herbeigeführten Kammerverhandlung 1861 viel gestritten. Die aus fünf protestantischen und vier katholischen Mitgliedern bestehende staatsrechtliche Kommission der Kammer der Abgeordneten teilte sich in eine Mehrheit für und eine Minderheit gegen die Konvention oder das Konkordat. Die Mehrheit bediente sich eines schlaun Verfahrens. Dafs die Konvention anzunehmen sei, stand ihr fest, wie sie ja erklärt, dafs „der Inhalt der Konvention mit den Prinzipien übereinstimme, welche der Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zur Grundlage dienen müssen“. Dagegen bestritt sie, dafs die Konvention ein bindender Vertrag sei. Ja sie stellte den Antrag, dafs „die Kammer in die Beratung des vorgelegten Gesetzentwurfs nur unter der Bedingung einzutreten vermöge,

wenn dieses Gesetz nicht in Ausführung eines Vertrags, sondern wie andere Gesetze unter dem Vorbehalte der Änderung durch die künftige Gesetzgebung erlassen werde“. So schien es, als ob die Kommission Rom gegenüber eine reservierte Haltung einnehme. Aber materiell wollte sie nur vier Punkte der Zustimmung der Kammer anheimgeben, die bischöfliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen, die Untersuchung in Disziplinarfällen gegen Kleriker, das landesherrliche Placet und die Ernennung des Vorstandes des Wilhelmsstifts¹. Alles Übrige blieb jedenfalls, wie es war. Es macht die ganze Verhandlung den Eindruck, als hätte zuerst der Berichterstatter der Kommission diese und dann die Mehrheit derselben wieder die Kammer durch das formale Manöver der Aberkennung der Vertragsqualität und einer scheinbaren Opposition gegen die Regierung dazu bringen wollen, den Inhalt der Konvention zu genehmigen. Der Kurie konnte diese akademische Begriffsstreiterei gleichgültig sein, wenn nur erst die Konvention angenommen war. Sie hatte dann ihre Bulle mit dem festen Vertrag. Die Regierung schien von Anfang an auf dem entgegengesetzten Standpunkt zu stehen, indem sie den Vertragsbegriff der Konvention festhielt. Die Kommissionsmehrheit hatte ihr zwar schon in ihrem Nachtragsbericht zu verstehen gegeben, daß sie es nicht so böse meine, daß die Regierung, „wenn man auf das eigentlich praktische Resultat sehe, der Auffassung der Kommissionsmehrheit nicht eben so ferne stehe“², und damit auch ausgesprochen, um was es dieser Mehrheit zu thun war.

Die Regierung scheint den Wink verstanden und eingesehen zu haben, daß der Feldzugsplan der Kommission eher zum Siege führen könne, als das Festhalten an dem Vertragsbegriff. Um den Inhalt zu retten, opferte sie mehr oder weniger die Form. Während vorher die Regierung in den Motiven den oben S. 210 angegebenen Standpunkt vertrat, daß gegenseitige Verpflichtungen übernommen seien,

1) Vgl. Golther, S. 196.

2) Golther, S. 202.

welche „kein Teil nach seinem Belieben wieder einseitig abändern soll“, war sie jetzt sehr geneigt, den Vertragscharakter der Konvention abzuschwächen und preiszugeben. Der Chef des Kultdepartements erklärte unter anderem, die Frage, ob die Verordnungen und Gesetzesvorlagen in betreff der Konvention einen andern Charakter haben, als andere Verordnungen und Gesetze, sei zu verneinen, und hiermit falle allerdings das charakteristische Merkmal der Vertragsform weg. Die Bürgschaft für die Dauer der Sache könne rein nur in der Natur der Verhältnisse gefunden werden, unter denen die Konvention abgeschlossen werde, nicht in einer rechtsverbindlichen Form. Auch der Minister des Innern sprach sich in ähnlicher Weise aus. Sehr naiv ist der Schluß seiner Rede, wo er unverhüllt darlegt, um was es sich nach Absicht der Regierung und, wie wir gesehen, der Kommissionsmehrheit handelte, wenn er sagt: „Wenn ich Ihnen nun meine Meinung sagen soll, so gebe ich ihnen vollkommen frei, welches Urteil Sie über die rechtsverbindliche Kraft der Konvention in sich tragen und hier aussprechen wollen, aber, wenn Sie praktisch zu Werke gehen wollen, wenn Sie so zu Werke gehen wollen, wie es der Natur der Verhältnisse allein entspricht, so müssen sie zuerst suchen, nach dem Inhalt der Konvention den Rechtszustand der katholischen Kirche in Württemberg zu ordnen.“

Das war's, auf was es besonders auch der Kurie ankam. War einmal die Gutheißung der Konvention da, diese anscheinend nur formelle Sanktion der Kammer vorhanden, so konnte man den Streit über den Vertragscharakter ganz wohl den Theoretikern überlassen, während die *beati possidentes* die Konvention auf Grund der legislatorischen Bestätigung durchführten.

Die Minderheit der Kommission ging aber nicht „praktisch zu Werke“ nach dem Sinne der Regierung. Sie stellte den Antrag: „Die Kammer wolle beschließen, daß sie die mit dem päpstlichen Stuhl zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche in Württemberg abgeschlossene

Vereinbarung als unverbindlich betrachte, demgemäß gegen den Vollzug Verwahrung einlege und an die königl. Staatsregierung die Bitte richte, in dieser Erwägung die Verordnung vom 21. Dezember 1857, betreffend die Bekanntmachung jener auf die Verhältnisse der katholischen Kirche bezüglichen Vereinbarung, außer Wirkung zu setzen und diese Verhältnisse im Wege der Landesgesetzgebung zu ordnen.“

Diesem Antrag trat die Kammer bei und verwarf somit die Konvention. Dies geschah mit 63 gegen 27 Stimmen. Unter ersteren waren 2, unter letzteren 23 Katholiken. Wenn Rümelin diese Thatsache, ohne besondere Behauptungen darauf zu gründen, doch so ins Licht stellt, daß deutlich zu sehen ist, wie er dem Leser zu bedenken geben will, ob nicht konfessionelle Parteilichkeit dabei den Ausschlag gegeben hat, so ist es nicht einmal nötig, auf diese Frage näher einzugehen und Baden damit zu vergleichen¹, wo fünf Vierteljahr vorher gerade die katholischen Abgeordneten gegen eine ganz ähnliche Konvention gestimmt hatten. Nein, es war geradezu Pflicht der protestantischen Abgeordneten gegen ihre Kirche und den Staat, in ihrer Eigenschaft als Protestanten einem Vertrag entgegenzutreten, wenn er nichts weiter enthalten hätte als den Eingang: *Cum in sublimi Principis Apostolorum Cathedra — — — universam catholicam Ecclesiam Nobis ab ipso Christo Domino commissam regere et tueri*, vorausgesetzt, daß sie soviele historische und kanonistische Kenntnisse hatten, um diesen Satz in seiner ganzen vom römischen Stuhl stets festgehaltenen Tragweite zu verstehen, wie derselbe auch genau in dem Sinne, wie er von der Kurie gemeint ist, in der im Regierungsblatte beigetzten authentischen Übersetzung lautet: „die ganze Uns von dem Herrn Christo selbst anvertrauten Christenheit zu lenken und zu schützen.“ Oder soll es nur ein Recht und eine Pflicht katholischer Abgeordneter sein, ihre Kirche in allen Forderungen zu unterstützen, nicht aber diejenige protestantischer Abgeord-

1) Golther, S. 210—213.

neten, ihre Kirche vor den Übergriffen der römischen Kirche wenigstens tueri? Oder soll es ein Zeichen staatsmännischer Weisheit sein, den Ansprüchen Roms mit hofmännischer Coullance entgegenzukommen? Oder ist es am Ende philosophische Erhabenheit, in der Kurie einen antiquierten Schwärmer zu sehen, dessen naive Ansprüche man als überwundenen Standpunkt mitleidig gewährt im Bewußtsein, auf der Höhe der Zeit zu stehen, wo die Staatsgewalt im Besitz der Macht jederzeit das letzte Wort reden kann? Wir werden sehen, daß die Konvention gar verschiedene Punkte enthielt, welche die Protestanten als solche verpflichtete, dagegen zu stimmen, die aber eben Konsequenzen des genannten an die Spitze gestellten Obersatzes waren. Dazu kommt noch die Frage in Betracht, ob nicht die protestantischen Abgeordneten eher imstande waren, die Konvention gerade vom staatsrechtlichen Standpunkt aus unbefangener zu prüfen.

Von dem inzwischen eingetretenen neuen Chef des Kultdepartements Staatsrat Dr. v. Golther, wurde nun der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche vorgelegt. Derselbe wurde angenommen und am 30. Januar 1862 als Gesetz verkündigt¹.

Dieses Gesetz soll nun nach Rümelin (S. 209 ff.) nur formell von der Konvention verschieden sein. Nur „nehmen sich dieselben Bestimmungen sehr ungleich aus, wenn sie aus dem als Weisung des Papstes an den Bischof gedachten Text in den stolzen Imperativ der staatlichen Gesetzessprache übertragen werden.“ Wie schon S. 211 ff. gezeigt, ist die Konvention keine „Weisung an den Bischof“, sondern ein Staatsvertrag. „Quo circa ejusdem Serenissimi Principis votis, quae et Nostra vota erant diuturna, et impensissima, quam

1) S. den Entwurf bei Golther, S. 462—540, das Gesetz S. 541 bis 547.

libentissime obsecundantes, nulla interposita mora, cum ipso Conventionem ineundam esse existimavimus. Atque huic gravissimo sane negotio manum illico admoventes, Dilectum Filium Nostrum Carolum Augustum S. R. E. Presbyterum Cardinalem de Reisach pietate, doctrina, ac prudentia spectatum cum necessariis facultatibus et instructionibus deputavimus, ut cum Dilecto Filio Nobili Viro Adolfo libero Barone de Ow, qui ejusdem Virtembergae Regis apud Caesaream et Apostolicam Majestatem Minister Plenipotentiarius ad Nos cum liberis mandatis missus fuerat, rem omnem sedulo diligenterque tractandam, et conficiendam curaret. — Et enim post sedulam consultationem, quam rei gravitas plane postulabat, Conventio ipsa pluribus articulis distincta, et a W. F. F. N. N. S. R. E. Cardinalibus Congregationis negotiis ecclesiasticis extraordinariis praepositae examinata cum eodem Serenissimo Rege fuit inita, atque ad optatum exitum perducta. Cum autem ejusdem Conventionis articuli tum a Nostro tum a Regio Plenipotentiario die octavo mensis Aprilis hujus anni subscripti fuerint. . .“ — Diese Bestimmung enthält die von der Regierung veröffentlichte Einführungsbulle. Man könnte bei keinem Staatsvertrag korrekter vorgehen.

Wenn nun Rümelin einzelne wenige Bestimmungen des Gesetzes anführen kann, welche mit der Konvention, wie wir sehen werden, übereinstimmen, so hat die Gesetzgebung nirgends sich darauf berufen, keinerlei Konzessionen gegenüber dem früheren Verhältnis zu machen, und so kann in einzelnen Punkten Konvention und Gesetz zusammentreffen. Bei Rümelin aber muß der Schein erweckt werden, als bestehe nur ein Unterschied der Form, wenn er sagt (S. 210): „Wo die Konvention sagt: Der Bischof wird sich vorher ins Einvernehmen mit der königl. Regierung setzen, heißt es im Gesetz natürlich: die staatliche Genehmigung ist erforderlich.“ Dieser Ausdruck kommt in der Konvention nur einmal vor, bei Art IV, g, wo es sich um Einführung von religiösen Orden handelt. Darauf werden wir später zurückkommen. Sonst findet sich diese Bestimmung in der dem Bischof vom Papst zur Ausführung erteilten Instruktion

noch zweimal, bei Art. IV und VI. Es ist im Art. IV von bischöflichen Erlassen die Rede. Wie aber, wenn dieses „Ins-Einvernehmen-setzen“ zu keinem Resultat der Einigung führt? Dann hat der Bischof das Seinige gethan und kann mit dem Erlafs vorgehen. Wo aber die staatliche Genehmigung erforderlich ist, da darf der Bischof bei Meinungsverschiedenheit nicht veröffentlichen. Weiteren Unterschied wird die Einzelausführung zeigen, und wir verweisen inbetreff der Deutung des „Ins-Einvernehmen-setzen“, wie sie die Konvention selbst giebt, auf Art. VI. Das Gesetz wurde durch die Konvention notwendig, d. h. weil die Regierung so weit gegangen war, mußte endlich eine gesetzliche Regelung eintreten, aber das Gesetz war so wenig erst durch die Konvention möglich, wie Rümelin behauptet, daß ja der Mangel eines Gesetzes bei dem ganzen bisher gezeigten historischen Gang der Hauptfehler war. Auf ein Gesetz wies ja die staatsrechtliche Kommission der Kammer schon 1841 hin (s. oben S. 197). Setzen wir den oben genannten Fall inbetreff der bischöflichen Erlasse als Beispiel für alle, so wäre noch die Frage übrig: Was dann, wenn der Bischof auch jetzt nach Erlafs des Gesetzes ohne staatliche Genehmigung veröffentlicht? oder allgemeiner gefaßt: wenn die Gesetze nicht gehalten werden? Bestimmte Strafen sind nicht vorgesehen. Dies ist für Rümelin ein bedeutendes Argument dafür, daß „das Gesetz von 1862 seinem Inhalt nach nur die in andere Formen umgegossene Konvention ist“. Der Bischof sei dem Gesetz gehorsam, nur weil er „in dem Gesetz den Inhalt der Konvention, nur in anderer Form und Fassung wieder erkenne“. „Sobald einmal ein Fall des Widerstandes und ein Konflikt eintritt, wäre das Gesetz von 1862 sofort unzureichend und machtlos“ (R. S. 211 bis 213). Lassen wir die beiden Gesichtspunkte beiseite, nach welchen in Württemberg, besonders Dank der Erziehung der Kleriker, von jeher ein extremen Tendenzen abholder Geist des Friedens herrschte, und daß das Gesetz von 1862 dem Kirchenregiment Konzessionen erteilte gegenüber den Bestimmungen vor 1857. Halten wir uns an die Frage, ob denn das Gesetz bei etwaiger Renitenz wirklich

nur in der Luft stände. Näher wird die Frage bei der Betrachtung der einzelnen Gesetzesartikel beantwortet werden. Es sei hier hingewiesen auf die Konvikte zur Erziehung der Kleriker, wo ja der Staat die letzte Gewalt hat, die eingehenden Vorsichtsmaßregeln gegen geistliche Orden, die staatlichen Rechte in betreff der Verwaltung des Kirchenvermögens, die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse aus Staatsmitteln. Gegen eine oben angenommene Veröffentlichung bischöflicher Erlasse wäre schon das 1862 geltende Strafgesetzbuch von 1839 zuständig gewesen im Art. 447 u. 448.

In betreff der Ehegerichtsbarkeit ist indes ausdrücklich bestimmt, daß im Fall einer Kollision zwischen dem staatlichen und kirchlichen Eherecht die bürgerlichen Gerichte in Thätigkeit zu treten haben, welche nach den staatlichen Normen entscheiden (Gesetz Art. 9). Übrigens stände, sobald Ungehorsam der Kirchenbehörde einträte, immer der gesetzgeberische Weg offen, auf welchem besondere Repressivmittel festgestellt werden könnten. Will man es dem Gesetzgeber von 1862 zum Vorwurf machen, daß er dies nicht that, weil keine Veranlassung dazu da war, und weil das Vertrauen gehegt wurde, es werde die Kirchenbehörde auch in Zukunft keine solche geben?

Rümelin betont verschiedene Male, daß „auf dem Gebiete der inneren kirchlichen Angelegenheiten keine fremde Macht, also insbesondere keine Staatsbehörde, einseitig befehlend, positiv anordnend auftreten kann, daß das Unterlassen sakramentaler, gottesdienstlicher und kirchlicher Handlungen niemals vom Staat mit Strafe bedroht werden kann“ (S. 225. 229. 233). Davon ist aber im Gesetz auch nirgends die Rede. Dasselbe beschäftigt sich lediglich mit dem *jus circa sacra*.

In einem zweiten Artikel werden wir nunmehr die einzelnen Bestimmungen der Konvention und des Gesetzes näher zu betrachten haben, um einerseits zu erkennen, daß das Gesetz nicht die in eine andere Form umgegossene

Konvention ist, andererseits, wie letztere statt den Konflikten ein Ende zu machen, nur Zerwürfnisse in sich barg, sobald der Staat sich nicht dem kanonischen Recht vollständig unterwerfen wollte. Nebenbei werden wir auch bemerken, wie das Gesetz ohne ausdrückliche Strafbestimmungen doch die Durchführung vielfach garantiert. Wir vergleichen nach der Ordnung der Artikel der Konvention und gebrauchen diesen Ausdruck, weil er der offizielle ist, ohne aber den Unterschied von „Konkordat“ einsehen zu können, da beide, jedenfalls im Sinn der Kurie, gleich verbindlich sind ¹.

1) Vgl. übrigens die Bulle selbst, am Schluß: Cum igitur hujusmodi Conventionis pacta et concordata etc. — Wir hielten uns deshalb auch für vollberechtigt, in der Überschrift dieses Aufsatzes den sich durch Prägnanz empfehlenden Ausdruck „Konkordat“ anzuwenden.